

# Schmerzensgeld 2020

Slizyk

16., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2020

ISBN 978-3-406-73985-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- a) Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein.** Verstirbt das sofort bewusstlose Unfallopfer infolge seiner schweren Verletzungen kurze Zeit nach dem Unfall, womöglich noch an der Unfallstelle, ohne das Bewusstsein wiederzuerlangen, so stellen sich vor dem Hintergrund des Schmerzensgeldanspruchs zwei Fragen:
- Zum einen, ob in einem solchen Falle ein Schmerzensgeldanspruch überhaupt besteht, und falls dies bejaht werden kann,
  - zum anderen, in welcher Höhe.

**Fallbeispiele – ohne Zuspruch von Schmerzensgeld:** Urteile, bei denen wegen sehr kurzer Überlebenszeit bzw. dem sofortigen Todeseintritt kein Schmerzensgeld zuerkannt wurde, sind in der jüngeren Rechtsprechung eher selten, aber dennoch gegeben, wie die sechs unten aufgeführten Beispiele zeigen:

- OLG Naumburg:<sup>1389</sup> Das OLG verneinte das Bestehen eines auf die hinterbliebenen Kläger übergegangenen Schmerzensgeldanspruchs in einem Falle, bei dem der im Wachkoma liegende Geschädigte für „einige Stunden“ nicht die erforderliche intensivmedizinische Behandlung erhalten hatte und deshalb verstarb. Das OLG führte hierzu aus: „*Tritt der Tod alsbald nach der Verletzung ein, ist eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen erforderlich unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung und des Zeitraums zwischen Verletzung und Tod... Vor diesem Hintergrund muss ein Schmerzensgeldanspruch des Patienten schon deshalb ausscheiden, weil eine Abgrenzung zwischen der Grunderkrankung und den (möglichen) Verletzungsfolgen nicht möglich ist. Der Sachverständige... hat ausdrücklich festgestellt, dass der Patient mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf das apallische Syndrom zu keiner bewussten Wahrnehmung in der Lage war. Schmerzensgeld wird nicht für den Tod an sich oder die Verkürzung des Lebens geschuldet, sondern für die zugefügten Leiden. Dass solche beim Erblasser abgrenzbar von der Grunderkrankung durch den Fehler gegeben waren, lässt sich nicht feststellen*“.<sup>1390</sup>
- OLG Köln:<sup>1391</sup> Das OLG wies die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung der Klägerin hin. Dem Beschluss lag ein Fall zugrunde, bei welchem die Mutter der Klägerin im Krankenhaus liegend an einem sogenannten Re-Infarkt plötzlich verstorben war. Das OLG betonte darauf hin, dass sich „eine vom Versterben abgrenzbare Beeinträchtigung der Gesundheit... im Falle eines plötzlichen Herztones, wie er hier gegeben ist, nicht feststellen“ lasse.
- LG Erfurt:<sup>1392</sup> Das LG wies die Klage der Eltern ihres verkehrsunfallbedingt noch am Unfallort nach wenigen Minuten verstorbenen Sohnes mit folgender Begründung zurück: „Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann... zu verneinen sein, wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Falles gegenüber dem alsbald eintretenden Tod keine abgrenzbare immaterielle Beeinträchtigung darstellt, sondern vielmehr ein notwendiges Durchgangsstadium ist, welches auch unter Billigkeitsgesichtspunkten einen Ausgleich in Geld nicht erforderlich macht“.
- LG Duisburg:<sup>1393</sup> Das LG hatte damals einen Schmerzensgeldanspruch zurückgewiesen, da „die Schwester der Kl. binnen kürzester Zeit nach dem Unfallereignis um 23.15 Uhr verstorben ist, ohne zuvor das Bewusstsein wiedererlangt zu haben... Dementsprechend entfällt nach der Rechtsprechung des BGH der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes selbst bei schweren Verletzungen dann, wenn diese bei durchgehender Empfindungslosigkeit des Verletzten alsbald den Tod zur Folge gehabt haben...“, so das LG.
- OLG Karlsruhe:<sup>1394</sup> Das OLG hatte – noch nach altem Recht im Jahr 2000 – ein Schmerzensgeld bei sofortigem Tod mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Gemäß § 847 BGB Abs. 1 BGB (aF) kann im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung der Verletzte auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Das Leben ist in § 847 Abs. 1 BGB (aF) nicht genannt. Der Eintritt des Todes als solcher führt also nicht zu einem Schmerzensgeldanspruch.“ Kläger in diesem Rechtsstreit waren die Kinder (als Erben) der – bei einer Motorbootkollision über Bord gefallenen und augenblicklich durch Herz-Kreislaufversagen – verstorbenen Mutter.
- KG:<sup>1395</sup> Im Ergebnis gleich entschied im selben Jahr das KG ebenfalls zu einem Sachverhalt mit einer nur kurzen Phase (vorliegend 11 Minuten) zwischen Unfallverletzung und Todeseintritt.
- BGH:<sup>1396</sup> Der BGH befasste sich bereits im Jahr 1998 mit dieser Frage und wies darauf hin, dass es dabei darauf ankomme, ob der das Bewusstsein des Verletzten auslöschenden Körperverletzung gegenüber dem alsbald und ohne zwischenzeitliche Wiedererlangung der Wahrnehmungsfähigkeit eintretenden Tod „überhaupt noch die Bedeutung einer abgrenzbaren immateriellen Beeinträchtigung“ zukommt. Dies wäre jedoch vorauszusetzen, weil nach den grundsätzlichen Wertungen des Gesetzgebers „weder für den Tod noch für die Verkürzung der Lebenserwartung Schmerzensgeld verlangt werden“ könne. Deshalb aber – so argumentiert der BGH weiter –

<sup>1389</sup> OLG Naumburg BeckRS 2013, 22072.

<sup>1390</sup> OLG Naumburg BeckRS 2013, 22072.

<sup>1391</sup> OLG Köln BeckRS 2013, 03957.

<sup>1392</sup> LG Erfurt r+s 2010, 532.

<sup>1393</sup> LG Duisburg Urt. v. 5.9.2005 – 2 O 143/03.

<sup>1394</sup> OLG Karlsruhe VersR 2001, 1123; ebenso – mit fast wortgleicher Begründung – OLG Düsseldorf r+s 1996, 228; OLG Stuttgart VersR 1994, 736.

<sup>1395</sup> KG NZV 2002, 38; OLG München Urt. v. 11.5.2000 – 1 U 1564/00; OLG Koblenz NJW–RR 2001, 318.

<sup>1396</sup> BGH NJW 1998, 2741 (2743), r+s 1998, 332.

komme es in solchen Fällen darauf an, „ob die Körperverletzung gegenüber dem... Tod eine immaterielle Beeinträchtigung darstellt, die... einen Ausgleich in Geld erforderlich macht“, was zu verneinen wäre, wenn die Verletzungshandlung sofort zum Tode führt oder – selbst bei schweren Verletzungen – sofern diese Verletzungen bei durchgängiger Empfindungslosigkeit des Geschädigten alsbald den Tod zur Folge haben und dieser derart im Vordergrund steht, dass eine immaterielle Beeinträchtigung nicht fassbar ist. Dabei wies der BGH – mit Blick auf den konkreten Sachverhalt, bei dem ua die Mutter der Klägerin verkehrsunfallbedingt sofort bewusstlos wurde und innerhalb einer Stunde verstarb – darauf hin, dass „ein solcher Ausnahmefall“ bei diesem Sachverhalt „angenommen werden könne“.<sup>1397</sup>

Da auch der infolge der mehrfach erwähnten Rechtsreform 2002 heute geltende § 253 Abs. 2 BGB das **Leben** als insofern **geschütztes Rechtsgut** nicht benannte, ändert sich an dieser Beurteilung auch heute nichts. Insofern hilft nun jedoch – wenn auch nicht mehr dem Primärgeschädigten – das Hinterbliebenengeld (vgl. zum Hinterbliebenengeld siehe nachfolgend → Rn. 342 ff.).

**283** Trotz der eindeutigen Vorgabe des BGH und der – heute und auch bereits vor der Reform des Schadensersatzrechtes – unveränderten, klaren Gesetzeslage, wird ein Schmerzensgeld in derartigen Fällen häufig noch immer – selbst bei nur siebenminütiger bewusstloser Phase<sup>1398</sup> zwischen Unfallverletzung und Todeseintritt – nicht verweigert.<sup>1399</sup> Mag dies auch kritisiert werden mit der Begründung, es werde in derartigen Fällen übersehen, dass zumindest bei einer durchgängigen Bewusstlosigkeit und einer nur sehr kurzer „Übergangsphase“<sup>1400</sup> zwischen dieser und dem Unfalltod die **Ausgleichsfunktion** nicht zur Begründung eines Schmerzensgeldanspruches herangezogen werden könne,<sup>1401</sup> so gilt aber auch hier, dass zur Bemessung des Schmerzensgeldes stets sämtliche individuellen Details des Einzelfalles herangezogen werden müssen und sich hieraus durchaus Situationen des jeweiligen Sachverhaltes ergeben, die doch ein Schmerzensgeld rechtfertigen oder gar erfordern.

**284 b) Kurze Überlebenszeit in vollem Bewusstsein der Verletzungen/des Todes.** Völlig anders zu bewerten sind dagegen die Fälle, in denen die Opfer ihre ausweglose Situation bei vollem Bewusstsein miterleben und – insbesondere bei den nachfolgend geschilderten Straftaten – unvorstellbare, wenn auch zeitlich begrenzte, **Todesqualen** durchleiden mussten. Hierzu nachfolgend – neben dem aktuellen Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.8.2018<sup>1402</sup> – einige Entscheidungen:

- Einen grauvollen Fall erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge hatte 2016 der BGH<sup>1403</sup> zu entscheiden. Auf der Anklagebank (Straf- und Adhäsionsverfahren) saßen insgesamt fünf Täter, die ihr Opfer in einem Wald mit massiver Gewalt schwer verletzt und anschließend an Händen und Füßen gefesselt auf der Ladefläche eines Transporters zurückgelassen hatten, wo das Opfer 24 Stunden nach der Tat qualvoll verstarb. Aus übergegangenem Recht wurde den Hinterbliebenen vorinstanzlich im Adhäsionsverfahren ein Schmerzensgeld von 50.000 EUR zuerkannt, wobei der BGH – in Bezug auf einen der fünf Täter – die Adhäsionsentscheidung änderte, da diesem gegenüber die gesamtschuldnerische Zurechnung nicht gerechtfertigt erschien.
- LG Bochum:<sup>1404</sup> In einem Sachverhalt, über den das LG Bochum zu entscheiden hatte, lag eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Gymnasiasten während einer Klassenfahrt zu Grunde. Dabei stieß der Angeklagte dem zur Tatzeit 17-jährigen Mitschüler, ein sogenanntes Butterfly-Messer zunächst in den Oberschenkel und sodann in den Hals, so dass dieser vor Ort nach kurzer (jedoch nicht genau bemessener) Zeit das Bewusstsein verlor und später verstarb. Hierzu führte das LG Bochum aus, es sei aus Sicht des erkennenden Richters offenkundig, dass ein junger Mann, der fühlt, dass mit dem Blut auch das Leben aus ihm weicht, um sein Leben fürchtet und Todesängste ausstehen müsse. Dies sowie die Tatsache, dass der Schüler erst nach vier Tagen vergeblicher intensiv-medizinischer Behandlung verstarb, wertete das LG schmerzensgelderhöhend und sprach den Eltern aus übergegangenem Recht des getöteten Sohnes ein Schmerzensgeld von 50.000 EUR<sup>1405</sup> zu. Hervorzuheben ist in Bezug auf diese – hinsichtlich der Schmerzensgeldhöhe durchschnittliche – Entscheidung des LG Bochum, die in dieser Klarheit nur selten zu findende Auseinandersetzung und Kritik hinsichtlich der Schmerzensgeldhöhe in derartigen Fällen:

„Ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle anderen Rechte nichts wert...

„Billig“ iSd § 253 BGB ist im Falle der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einer Person nur eine Geldentschädigung, die diesem überragenden Stellenwert des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2, S. 1 GG Rechnung trägt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Rechtsprechung der Instanzgerichte erkennen vielfach die überragende Bedeu-

<sup>1397</sup> BGH NJW 1998, 2741 (2743), r+s 1998, 332.

<sup>1398</sup> So OLG Rostock ZfS 2003, 73; OLG Karlsruhe OLGR 1997, 20.

<sup>1399</sup> KG NJW-RR 1995, 91; vgl. grundlegend Küppersbusch/Höher Rn. 290; Jaeger VersR 1996, 1177.

<sup>1400</sup> So nahezu wörtlich OLG Düsseldorf r+s 1997, 159.

<sup>1401</sup> Vgl. auch Küppersbusch/Höher Rn. 290.

<sup>1402</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2018, 43147 (Brutaler Totschlag innerhalb der Familie, bei der das Opfer seinen unausweichlichen Tod für kurze Zeit miterlebt hat).

<sup>1403</sup> BGH BeckRS 2016, 03376.

<sup>1404</sup> LG Bochum BeckRS 2015, 18726.

<sup>1405</sup> Zudem erhielten die Eltern sowie die Schwester jeweils 20.000 EUR aus eigenem Recht wegen der infolge der Tötung des Sohnes/Bruders selbst erlittenen Körperverletzungen in Form psychischer Beeinträchtigungen.

tung, die dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit im Rahmen der Drittwirkung der Grundrechte zukommt.... Der erkennende Richter ist der Auffassung, dass insbesondere bei vorsätzlichen Körperverletzungen die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung angesetzten Schmerzensgeldbeträge viel zu niedrig bemessen sind und deutlich angehoben werden müssen“.<sup>1406</sup>

- Das LG Frankenthal:<sup>1407</sup> hatte einen ebenso tragischen wie grausamen Fall von **Selbstjustiz eines Vaters** (er war zuvor wegen Mordes verurteilt worden) an seiner Tochter (deren Erben das LG 50.000 EUR Schmerzensgeld zusprach) entschieden. Die Tochter musste „sehenden Auges“ miterleben, „wie der Beklagte sie in Brand gesteckt und ihr dadurch schwerste innere (Inhalationstrauma) und äußere Verbrennungen (70 % der Hautoberfläche) zugefügt hat. Zudem hat sie danach für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten die erlittenen Schmerzen bewusst, in Todesangst und ohne Linderung wahrnehmen müssen, bevor nach dem Eintreffen des Notarztes und Verabreichung schmerzstillender Medikamente wenigstens eine gewisse Linderung und schließlich der Zustand der Bewusstlosigkeit eingetreten ist“, so das LG.
- Ähnlich grausame Sachverhalte lagen beispielsweise dem OLG Bremen<sup>1408</sup> im Jahr 2012 sowie dem OLG Naumburg<sup>1409</sup> im Jahr 2005 vor. Im Falle des OLG Bremen ermordete der Beklagte die Tochter der Klägerin auf bestialische Weise und versetzte diese dabei in „**schwerste Todesängste**“, wobei das bewusst erlebte Martyrium nach „ca. 30 Minuten“ mit dem Tod der jungen Frau endete; das OLG Bremen sprach hierfür ein Schmerzensgeld von 50.000 EUR zu. Im Falle des OLG Naumburg wurde das Opfer, ein junger Mann, am Tattag gegen 18:00 Uhr brutal zusammengeschlagen, schleppte sich noch 1 1/2 km weit zu seinem Elternhaus und verstarb in der übernächsten Nacht im Krankenhaus; das OLG Naumburg hielt insofern – auch wenn es hierüber nicht abschließend zu entscheiden hatte – 20.000,- EUR für angemessen.
- Ohne nähere Details seien insofern noch zwei bereits ältere Entscheidungen (OLG Saarbrücken<sup>1410</sup> und LG Heilbronn<sup>1411</sup>) erwähnt, bei denen die Opfer ebenfalls bei vollem Bewusstsein schreckliche Todesqualen durchleiden mussten, bevor sie nach kurzer Zeit schließlich verstarben.

In all diesen Fällen gebietet es neben der hier vorrangig zu bewertenden Genugtuungsfunktion auch die Ausgleichsfunktion, dass ein angemessenes hohes Schmerzensgeld zugesprochen wird.

**Praxishinweis:** Musste das Opfer seine Todesqualen miterleben, so sind – sofern im Einzelfall gegeben – neben der reinen Verletzung und Leidenszeit nach dem Unfall/der Tat stets auch folgende vier Aspekte schmerzensgelderhöhend zu beachten:

1. die Leidenszeit des Opfers während der Tatbegehung,
2. die vorsätzliche Tatusführung,
3. die Nichtigkeit des Anlasses und eine
4. übergroße Brutalität der Täter.

Hierzu ist somit ausführlich vorzutragen, denn insofern wird auch der **Genugtuungsfunktion** Bedeutung beigemessen.

285

Unter Beibehaltung der oben getroffenen Differenzierung zwischen Fällen des  
– sofortigen Todes und des für das Opfer **unbewusst** bleibenden, kurze Zeit andauernden, Todeskampfes einerseits und  
– des **bewussten** Miterlebens der Todesqualen über einen mehr oder weniger langen Zeitraum andererseits,

286

bin ich der Ansicht, dass in der **erstgenannten Fallgruppe** ein Schmerzensgeld auf der Basis geltenden Rechts – der Gesetzgeber hat sich eindeutig gegen ein Schmerzensgeld „für das Leben“, auf welches eine andere Handhabung klar hinauslaufen würde, entschieden – grundsätzlich nicht zugesprochen werden kann.<sup>1412</sup> Hier hilft (allerdings nicht den Primärgeschädigten sondern lediglich deren Hinterbliebenen) nun jedoch das **Hinterbliebenengeld** auf den nachfolgend → Rn. 342 näher eingegangen wird. Wenn man insofern jedoch die Ausführungen zum diesem Gesetzesentwurf und insofern insbesondere die Ausführungen zur „*Hochrechnung der Kosten*“ (der Gesetzentwurf geht von 24.000 Fällen/p.a. aus, für die „durchschnittlich“ 10.000 EUR zugesprochen werden sollen<sup>1413</sup>) betrachtet, so scheint der Gesetzgeber hier wiederum von einem nur „symbolischen Schmerzensgeld“ ausgehen zu wollen, der die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch bereits 1992/1993<sup>1414</sup> eine klare Absage erteilt hatte. Damals sprach der BGH – die Persönlichkeitszerstörung betreffenden – Entscheidung zutreffend von einer „eigenen Fallgruppe“ und betonte in einer sechs

<sup>1406</sup> LG Bochum BeckRS 2015, 18726.

<sup>1407</sup> LG Frankenthal BeckRS 2014, 11448.

<sup>1408</sup> OLG Bremen BeckRS 2012, 07689.

<sup>1409</sup> OLG Naumburg NZV 2005, 530.

<sup>1410</sup> OLG Hamm NZV 1997, 233.

<sup>1411</sup> LG Heilbronn VersR 1994, 443.

<sup>1412</sup> So auch OLG Naumburg BeckRS 2013, 22072.

<sup>1413</sup> BT-Drs. 18/11397, S. 11 VII Ziffer 5.

<sup>1414</sup> BGH NJW 1993, 781 und BGH NJW 1993, 1513.

Jahre später ergangenen Entscheidung zur kurzen Überlebenszeit<sup>1415</sup> ausdrücklich, dass die Fälle, in denen der Geschädigte unter „gravierender Herabminderung bzw. Zerstörung seiner Persönlichkeit leben muss“<sup>1416</sup> mit den hier thematisierten Fällen der kurzen Überlebenszeit nicht vergleichbar seien.<sup>1417</sup>

- 287 In der **zweiten Fallgruppe** – dem bewussten Miterleben des unausweichlichen Todes, wie ua im Falle, den das LG Frankenthal<sup>1418</sup> 2014 entschieden hatte und den damit verbundenen psychischen und physischen Qualen – muss jedoch meiner Ansicht nach und in klarer Abgrenzung zur ersten Fallgruppe ein nicht nur symbolisches, sondern vielmehr gerade vor dem Aspekt der **Genugtuungsfunktion** angemessenes hohes Schmerzensgeld zugesprochen werden. Auch wenn der Ausgleichsfunktion aufgrund des Todeseintritts keine nennenswerte Bedeutung im eigentlichen Sinne mehr zukommen kann, so können über die Genugtuungsfunktion – in Verbindung mit der Schwere und Dauer der Verletzungen, der Leidenszeit des Opfers während der Tat, dem ggf. vorliegenden Vorsatz, der ggf. vorliegenden Nichtigkeit des Tatanlasses und einer möglicher Weise (und leider oftmals vorliegenden) bestehenden übergroßen Brutalität – sehr wohl Bemessungsfaktoren vorliegen, die ein hohes Schmerzensgeld rechtfertigen. Insofern sind die Entscheidungen des LG Frankenthal,<sup>1419</sup> OLG Düsseldorf<sup>1420</sup> sowie des OLG Naumburg<sup>1421</sup> Wegweiser, an welchen sich auch das OLG Bremen<sup>1422</sup> orientiert hatte.
- 288 Mit der hypothetischen Frage, ob und inwieweit die Tatsache, dass die **Heilbehandlungsdauer im Falle des Überlebens** deutlich länger gedauert hätte, schmerzensgelderhöhend bewertet werden kann, hatte sich das LG Wuppertal<sup>1423</sup> zu befassen. Das LG hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass „für die Bemessung des Schmerzensgeldes... nur tatsächlich vom Geschädigten zu seinen Lebzeiten erlittene und wahrgenommene Unfallfolgen zu berücksichtigen“ sind.

Mit der konkreten Frage, ob sich die **Verkürzung der Leidenszeit durch Selbstmord** – als letztes Mittel des Entkommens aus der ausweglosen Situation – sich schmerzensgeldmindernd auszuwirken habe, hatte sich 2019 das OLG Celle<sup>1424</sup> als Berufungsgericht zu befassen und diese Frage zutreffend verneint. Kläger waren die Witwe und deren Kinder, deren Ehemann/Vater infolge eines Spritzenabszesses ein multiples Organversagen und dauerhaft eine weitgehende Körperlähmung erlitten hatte. Das septische Infektionsgeschehen war für die Ärzte im Krankenhaus nicht zu beherrschen. Es schloss sich ein mehr als ein Jahr andauernder dramatischer Leidensprozess an, während dessen der Patient ohne Aussicht auf eine Besserung dauerhaft künstlich beatmet werden musste und weitgehend gelähmt blieb. Am Ende dieses Leidensprozesses stand der ärztlich begleitete Freitod des Patienten, der seinen Sterbewunsch über Monate hinweg geäußert und diesen auch in Ethikgesprächen mit den behandelnden Ärzten bekräftigt hatte. „Das vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld sei auch in der ausgeurteilten Höhe angemessen, denn es müsse insbesondere das extreme Leiden des verstorbenen Patienten berücksichtigt werden, der sich seiner Beeinträchtigungen bewusst gewesen sei und deshalb in besonderem Maße darunter gelitten habe. Dass sich dieser Leidensprozess über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr erstreckt und nicht länger gedauert habe, rechtfertigt es nicht, ein geringeres Schmerzensgeld festzusetzen. Der Dauer des Leidens komme wegen der besonderen Umstände des Todes des Patienten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes keine Bedeutung zu, denn dieser habe den Freitod nur gewählt hatte, um sein Leiden zu beenden“. Die von dem Hausarzt eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 12. März 2019 zurückgewiesen (Az. VI ZR 355/18). Damit ist das Urteil des Landgerichts Lüneburg, das den Klägern 500.000 EUR zusprach, rechtskräftig.

## 6. Unfallneurose

- 289 Der Begriff der sogenannten **PTBS<sup>1425</sup> – Symptomatik** taucht – wie nachfolgend beschrieben wird – immer häufiger in der Literatur<sup>1426</sup> und Rechtsprechung<sup>1427</sup> des Schadensersatzrechts auf und gelangt immer stärker in das Bewusstsein unserer Gesellschaft. Es handelt sich dabei – wie der BGH<sup>1428</sup> ausführte – „um

<sup>1415</sup> BGH NJW 1998, 2741.

<sup>1416</sup> So BGH NJW 1998, 2742.

<sup>1417</sup> Vgl. hierzu Huber NZV 1998, 345 sowie Gerlach DAR 1999, 253.

<sup>1418</sup> LG Frankenthal BeckRS 2014, 11448.

<sup>1419</sup> LG Frankenthal BeckRS 2014, 11448.

<sup>1420</sup> OLG Düsseldorf Urt. v. 25.5.2009 – I 1 U 130/08.

<sup>1421</sup> OLG Naumburg NZV 2005, 530.

<sup>1422</sup> OLG Bremen BeckRS 2012, 07689.

<sup>1423</sup> LG Wuppertal SP 2013, 1.

<sup>1424</sup> OLG Celle FD-MedizinR 2019, 416984 vgl. hierzu auch → IMM-DAT Nr. 5494.

<sup>1425</sup> PTBS = Posttraumatische Belastungsstörung oder Posttraumatische Belastungssymptomatik.

<sup>1426</sup> Schneider/Nugel NJW 2014, 2977; Halm/Staab DAR 2009, 677.

<sup>1427</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 05486; OLG Frankfurt a.M. r+s 2016, 314; OLG Schleswig BeckRS 2016, 114220; OLG Karlsruhe NJW-RR 2017, 15; lesenswert hierzu auch LG Darmstadt SVR 2016, 62.

<sup>1428</sup> BGH BeckRS 2015, 05264.

eine verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenhartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.“ Die Ersatzpflicht für psychisch bedingte Folgeschäden beschäftigt somit auch immer häufiger den BGH, zuletzt mit den Urteilen des BGH vom 27.1.2015,<sup>1429</sup> 10.2.2015<sup>1430</sup> und 20.5.2014<sup>1431</sup> sowie die Instanzgerichte.<sup>1432</sup> Aus der Vielzahl der früheren Fälle einerseits und der erneuten Befassung des BGH mit diesem Thema andererseits ist bereits abzulesen, dass psychische Fehlverarbeitungen nicht nur höchste Aktualität besitzen, sondern stetig und stark zunehmen.<sup>1433</sup> Insgesamt mit der Thematik der „Psychischen Schäden im Haftpflichtprozess“ befassen sich ua *Quaisser*,<sup>1434</sup> *Schneider*<sup>1435</sup> sowie *Burmann* und *Jahnke* in ihrem, sehr lesenswerten, gleichnamigen Aufsatz<sup>1436</sup> sowie ua das Urteil des OLG Hamm,<sup>1437</sup> des OLG Düsseldorf<sup>1438</sup> sowie des LG Darmstadt.<sup>1439</sup>

**Diagnose gemäß ICD-10:** Was die rechtlichen Fragen zur – bisher oft mit erheblichen Unsicherheit 290 verbundenen – Diagnose derartiger psychischer Beeinträchtigungen bzw. Belastungsstörungen betrifft, hat der BGH<sup>1440</sup> – wie zuvor bereits das BSG<sup>1441</sup> – nun klargestellt, dass eine gestellte Diagnose den anerkannten **Diagnoseschlüsseln** ICD – 10 bzw. DSM IV/V entsprechen müsse. Je genauer und klarer die Gesundheitsstörungen bestimmt seien – so der BGH –, umso einfacher seien ihre Ursachen zu erkennen und zu beurteilen. Die genaue Diagnosestellung sei zudem auch insoweit erforderlich, als bei vielen psychischen Erkrankungen eine erhöhte Vulnerabilität des Geschädigten eine Rolle spielt.

**a) Haftungsbegründend oder haftungsausfüllend.** Der BGH<sup>1442</sup> und die Instanzgerichte, wie das OLG 291 Koblenz<sup>1443</sup> halten zutreffend bis heute daran fest, dass der Schädiger grundsätzlich auch für eine psychische Fehlverarbeitung als haftungsausfüllende Folgewirkung des Unfallgeschehens einzustehen hat, jedoch „durch den Schutzzweck der Norm begrenzt“.

„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats erstreckt sich die Ersatzpflicht des für einen Körper- oder Gesundheitsschaden einstandspflichtigen Schädigers grundsätzlich auf psychisch bedingte Folgewirkungen des von ihm herbeigeführten haftungsbegründenden Ereignisses. Dies gilt auch für eine psychische Fehlverarbeitung als haftungsausfüllende Folgewirkung des Unfallgeschehens, wenn eine hinreichende Gewissheit besteht, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre“, so der BGH unter Verweis auf eine insofern wichtige Entscheidung ebenfalls des VI. Senats aus dem Jahre 1996.<sup>1444</sup> Dort hatte der BGH dies – meines Erachtens nach noch prägnanter wie folgt dargelegt:

„Hat jemand schulhaft die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines anderen verursacht, für die er haftungsrechtlich einzustehen hat, so erstreckt sich die Haftung grundsätzlich auch auf die daraus resultierenden Folgeschäden. Dies gilt, gleichviel ob es sich dabei um organisch oder psychisch bedingte Folgewirkungen handelt“

so leitete der BGH<sup>1445</sup> seine Entscheidung ein und erläutert dann den Unterschied zwischen den zwei maßgeblichen Fallgruppen:

- **Fallgruppe 1:** Aus einer – haftungsbegründenden – Verletzungshandlung (zB Verkehrsunfall mit dadurch verursachtem HWS-Syndrom) resultieren – haftungsausfüllend – psychische Folgeschäden (zB psychogene Schmerzreaktionen).
- **Fallgruppe 2:** Aus einer – haftungsbegründenden – psychischen Reaktion (zB Schock), deren Ursache im Unfallgeschehen (zB Miterleben des Todes eines Insassen) liegt, resultieren psychische Folgewirkungen in der Form einer traumatischen Gesundheitsschädigung (zB Psychosyndrom).

<sup>1429</sup> BGH NZV 2015, 214.

<sup>1430</sup> BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1431</sup> BGH NJW 2014, 2190; vgl. auch BGH NZV 2012, 527 sowie BGH NJW 2004, 1945; NZV 2000, 121; NJW 1996, 2425.

<sup>1432</sup> OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2017, 135880.

<sup>1433</sup> So ausdrücklich auch NJW-Spezial 2015, 2012 (2013).

<sup>1434</sup> *Quaisser* NZV 2015, 465 – siehe zum Thema der Schockschäden auch nachfolgend → Kapitel V. 7.

<sup>1435</sup> *Schneider* NJW 2014, 2977.

<sup>1436</sup> NZV 2012, 505ff; Lesenswert auch *Wellner* r+s-Beilage 2011, 127.

<sup>1437</sup> OLG Hamm BeckRS 2016, 113265.

<sup>1438</sup> OLG Düsseldorf NZV 2014, 34.

<sup>1439</sup> LG Darmstadt SVR 2016, 62.

<sup>1440</sup> BGH Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14.

<sup>1441</sup> BSG NZV 2011, 910 und BSG NZV 2007, 212.

<sup>1442</sup> BGH NJW 2004, 1945.

<sup>1443</sup> OLG Koblenz SP 2013, 217 sowie auch LG Leipzig NZV 2012, 329; AG Schwerin SP 2009, 433; OLG Celle SP 2007, 320; *Küppersbusch/Höher* Rn. 12 und 221.

<sup>1444</sup> BGH NJW 1996, 2425 sowie OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2017, 135880.

<sup>1445</sup> BGH DAR 1996, 351.

**292 Zu Fallgruppe 1:** Für die erste Fallgruppe,<sup>1446</sup> zu der auch der Sachverhalt der oben benannten BGH Entscheidungen zählte und mit der sich beispielsweise auch das OLG Hamm<sup>1447</sup> und ebenso das LG Leipzig<sup>1448</sup> sowie das OLG Saarbrücken<sup>1449</sup> in den ihnen vorliegenden Fällen zu befassen hatten, bedeutet dies, dass regelmäßig lediglich für die „Erstverletzung“ bzw. „Primärverletzung“ der Strengbeweis des § 286 ZPO erforderlich ist, für die nachfolgende psychische Fehlverarbeitung jedoch die Beweiserleichterung des § 287 ZPO gilt. Nicht erforderlich ist in dieser Fallgruppe, dass die aus der Verletzungshandlung resultierenden haftungsausfüllenden Folgeschäden für den Schädiger vorhersehbar waren.<sup>1450</sup> Allerdings hat der Geschädigte noch zwei Einschränkungen des BGH zu beachten:<sup>1451</sup>

- Eine Zurechnung des Schadens soll dann entfallen, wenn die psychische Fehlverarbeitung sich aus einer „Bagatellverletzung im Sinne... des Senats“<sup>1452</sup> ableitet<sup>1453</sup> oder aber
- eine „reine Renten- oder Begehrungsneurose“ vorliegt.<sup>1454</sup>

**293 Fallgruppe 2:** Für die zweite Fallgruppe, mit der sich das LG Köln<sup>1455</sup> – mit Verweis auf den BGH,<sup>1456</sup> der damals bereits diese Fallgruppe von der oben benannten ersten Fallgruppe abgegrenzt hatte – zu befassen hatte, kommt es haftungsbegründend stets darauf an, ob die psychische Folgewirkung selbst Krankheitswert besitzt und für den Schädiger vorhersehbar war. Im Falle des LG Köln scheiterte der Anspruch der Klägerin an der fehlenden Vorhersehbarkeit ihrer psychischen Schädigung. Frage der Vorhersehbarkeit eines Schadens ist dabei – so das LG Köln – „nach objektiven Maßstäben zu beurteilen, die sich an der Erfahrung des täglichen Lebens orientieren. Ausreichend ist dabei, dass eine Schädigung überhaupt vorhersehbar ist – auf die Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufs und der konkret eingetretenen Verletzungsfolge kommt es nicht an. Die Möglichkeit einer entsprechenden Schädigung darf nicht ganz fernliegen“. Beruht jedoch – wie dies im konkreten Falle gegeben war – der Eintritt der Folge auf einer ganz außergewöhnlichen, dem Schädiger unbekannten Disposition der Geschädigten, so fehle es an der Zurechenbarkeit, so das LG Köln.<sup>1457</sup>

**294 b) Zur Entschädigung von Unfall- oder Konversionsneurosen.** Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit von unfallbedingten Neurosen unterscheidet die Rechtsprechung<sup>1458</sup> nach wie vor einerseits zwischen ent-schädigungspflichtigen Unfall- bzw. Aktualneurosen,<sup>1459</sup> oder Konversionsneurosen und andererseits den entschädigungslosen Renten-, Begehrungs- oder Tendenzneurosen.<sup>1460</sup>

Differenziert wird danach, ob die **psychische Fehlverarbeitung** des Unfalles noch der Verantwortungssphäre des Schädigers zuzurechnen ist oder nicht.

Unstreitig ist, dass die Tatsache, dass der Geschädigte psychisch labil ist und möglicherweise eine zur Entwicklung neurotischer und psychosomatischer Beschwerden disponierte **Persönlichkeitsstruktur** hat, den Schädiger nicht entlasten kann.<sup>1461</sup> Der BGH<sup>1462</sup> stellt hierzu bereits mehrfach deutlich heraus,

„die Zurechnung von Folgeschäden scheitere nicht daran, dass sie auf einer konstitutiven Schwäche des Verletzten beruht“ und somit könne der Schädiger sich nicht darauf berufen, dass der Schaden nur deshalb eingetreten sei oder ein besonderes Ausmaß erlangt habe, weil der Verletzte infolge von körperlichen Anomalien oder Dispositionen zur Krankheit besonders anfällig gewesen sei. Die psychische Fehlverarbeitung, die ihre Grundlage in der seelischen Anomalie oder Disposition hat, ist dem Schaden zuzurechnen, da der Schädiger keinen Anspruch darauf habe, so gestellt zu werden, als habe er einen Gesunden getroffen.<sup>1463</sup> Sind die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen als „Auslöser iSe Mitverursachung zu sehen, muss der Schädiger für die Beschwerden (insgesamt) aufkommen.“<sup>1464</sup>

<sup>1446</sup> Vgl. hierzu auch BGH BeckRS 2019, 7656 sowie FD-StrVR 2019, 417517 mit Anmerkung von Kääb.

<sup>1447</sup> OLG Hamm BeckRS 2016, 113265.

<sup>1448</sup> LG Leipzig NZV 2012, 329.

<sup>1449</sup> OLG Saarbrücken SP 2007, 174.

<sup>1450</sup> OLG Celle DAR 1998, 473.

<sup>1451</sup> BGH BeckRS 2015, 05264, siehe auch LG Leipzig NZV 2012, 329 (332).

<sup>1452</sup> So erneut BGH BeckRS 2015, 05264; ebenso bereits BGH NJW 2004, 1945 (1946); OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2005, 05641; OLG Düsseldorf NZV 2014, 34.

<sup>1453</sup> OLG Düsseldorf NZV 2014, 34.

<sup>1454</sup> BGH BeckRS 2015, 05264; BGH NJW 2012, 2964 und BGH NJW 2004, 1945 (1946); NZV 2000, 121 (122); VersR 1997, 752; sowie OLG Hamm NZV 2014, 462; OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2013, 02533; vgl. auch Burmann/Jahnke NZV 2012, 505.

<sup>1455</sup> LG Köln BeckRS 2014, 09470; ebenso OLG Köln NJW 2007, 1757 und BGH NJW 1971, 1883.

<sup>1456</sup> BGH VersR 1976, 639; ebenso bereits BGH NJW 1971, 1883.

<sup>1457</sup> LG Köln BeckRS 2014, 09470; ebenso OLG Köln NJW 2007, 1757.

<sup>1458</sup> BGH NJW 2004, 1945 (1946).

<sup>1459</sup> Vgl. zur Aktualneurose in einem Extremfall OLG Nürnberg NZV 1996, 367.

<sup>1460</sup> Vgl. BGH NJW 2004, 1945 (1946); Burmann/Heß ZfS 2004, 348.

<sup>1461</sup> OLG Brandenburg BeckRS 2016, 1599; BGH NZV 2005, 461; BGH NJW 2002, 504; VersR 1996, 990 (991); VersR 86, 240 (242); KG NZV 1999, 329 (330).

<sup>1462</sup> BGH NZV 2012, 527.

<sup>1463</sup> BGH NZV 2005, 461; BGH NJW 2002, 504; BGH NZV 2000, 121; KG NZV 2003, 329.

<sup>1464</sup> BGH VRS Bd. 96, 406; BGH NJW 1996, 2425 (2426) sowie BGH r+s 2012, 456 (457 Rn. 3).

Ebenso äußerte sich nachfolgend ua auch das OLG Zweibrücken<sup>1465</sup> und das OLG Hamm.<sup>1466</sup> Dem ist unbedingt zuzustimmen.

Allerdings können sich „*seelische Fehlreaktionen, die durch eine psychische Prädisposition des Verletzten mitbedingt sind*“, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mindernd auswirken.<sup>1467</sup> So hatte das LG Hamburg in einem solchen Falle das Schmerzensgeld wegen psychischer Prädisposition von 30.000 EUR um 2/3 auf lediglich 10.000 EUR gekürzt und dazu ausgeführt:

„*Maßgeblich für die Höhe der Kürzung ist einerseits, dass die Manifestation der Schmerzstörung nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M. ganz wesentlich auf der Grunderkrankung der Kl. beruht, die zum Zeitpunkt des Unfalls bereits anhaltend seelisch erschüttert und besonders vulnerabel war, und dass andererseits ein Unfallereignis vorliegt, dass die Grenze eines bloßen „Bagatellunfalles“ im Straßenverkehr durch die konkrete Bedrohungssituation für die Kl. gerade eben übersteigt...*“<sup>1468</sup>

Ebenfalls eine erhebliche Schmerzensgeldkürzung (nur 100.000 EUR Kapital und 125 EUR Schmerzensgeldrente für einen im „fortgeschrittenen Alter“ stehenden Mann für eine paraplegieähnliche Lähmung mit Rollstuhlgebundenheit) bestätigte das OLG Frankfurt a.M.<sup>1469</sup>

Stellt sich dagegen – wie in seltenen Fällen gegeben – das Schadeneignis als eine, seinem Wesen nach 295 auswechselbare Ursache (Kristallisierungspunkt) dergestalt dar, dass auch ein beliebig anderes somatisches oder psychisches Trauma zu dieser **neurotischen Fehlverarbeitung** oder **unangemessenen Erlebnisverarbeitung** geführt hätte, so wird die Neurose allein der Sphäre des Geschädigten als dessen allgemeinem Lebensrisiko, zugerechnet.<sup>1470</sup> So soll ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem schädigenden Ergebnis und der Neurose dann verneint werden, wenn zwischen dem Unrechtsgehalt der Körperverletzung und der daran anknüpfenden Begehrungsneurose keine einleuchtende Zweckverbindung besteht.<sup>1471</sup> Dies bedeutet, dass die primären Schädigungen ihrer Art nach geeignet sein müssen, eine Neurose auszulösen.<sup>1472</sup> In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2012 betonte der BGH hierzu, dass es für die Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen unfallbedingten Verletzungen und Folgeschäden wegen einer Begehrungsneurose erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Beschwerden entscheidend durch eine neurotische Begehrshaltung geprägt wurden.<sup>1473</sup>

Abschließend sei auf die oben bereits erwähnte Entscheidung des BGH<sup>1474</sup> hingewiesen, der – allerdings im Zusammenhang mit der in diesem Falle vorrangig zu beantwortenden Frage des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs bei einem Zweitunfall – hierzu ausführte, dass in Fällen, bei denen der Erstunfall die Schadenanfälligkeit des Geschädigten nicht geschaffen habe, sondern nur dessen allgemeine Anfälligkeit für neurotische Fehlentwicklungen verstärkt worden sei, der Schädiger grundsätzlich nicht einzustehen hat.

**aa) Bagatellverletzung.** Wenn bei einem Unfall nur ganz geringfügige Verletzungen erlitten wurden (die 296 nicht gerade speziell eine besondere Schadenanlage des Verletzten trafen) und die psychische Fehlreaktion des Verletzten im konkreten Fall schlechterdings nicht mehr verständlich ist, soll zutreffend eine haftungsrechtliche Zurechnung entfallen.<sup>1475</sup>

Infofern wies auch das KG<sup>1476</sup> darauf hin, dass selbst dann, wenn ein psychisch vermittelter Gesundheitsschaden feststehe, ein Schmerzensgeldanspruch ausgeschlossen sei, „wenn die neurotische Fehlhaltung in einem groben Missverhältnis zum schädigenden Ereignis steht, zu dem sie keinen inneren Bezug mehr hat, sondern Ausdruck einer offensichtlich unangemessenen Erlebnisverarbeitung ist“.

<sup>1465</sup> OLG Zweibrücken, BeckRS 2018, 40198 zur Beachtlichkeit von Vorerkrankungen.

<sup>1466</sup> OLG Hamm BeckRS 2018, 13382 zur Beachtlichkeit von Vorerkrankungen (bzw. FD-StrVR 2018, 407191. mit Anmerkungen von Käab) und zuvor bereits OLG Hamm NZV 2014, 462.

<sup>1467</sup> So zuletzt OLG Celle Urt. v. 7.11.2006 – 14 U 234/05, SP 2007, 320 sowie früher bereits BGH VersR 1997, 122 (123); VersR 1998, 201 (202).

<sup>1468</sup> LG Hamburg Urt. v. 9.7.2010 – 306 O 334/06.

<sup>1469</sup> OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2013, 02533.

<sup>1470</sup> Vgl. hierzu BGH NZV 2004, 344 sowie LG Hamburg Urt. v. 9.7.2010 – 306 O 334/06; LG Bonn Urt. v. 29.1.2010 – 15 O 83/08; AG Betzdorf SP 2009, 401 mit Verweis auf OLG Nürnberg VersR 1999, 1117; BGH VersR 1979, 718 (718).

<sup>1471</sup> BGH VersR 1979, 718 (719).

<sup>1472</sup> Vgl. hierzu auch OLG Stuttgart BeckRS 2012, 16448.

<sup>1473</sup> BGH NJW 2012, 2964.

<sup>1474</sup> BGH NJW 2004, 1945.

<sup>1475</sup> Grundlegend BGH VersR 1996, 991; NJW 2004, 1945 (1946); vgl. auch Küppersbusch/Höher Rn. 14. vgl. auch BGH NZV 2012, 527; zuletzt bestätigt durch BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1476</sup> KG NZV 2003, 328 (329).

Die **Beweislast** dafür, dass die Unfallfolgen in keinem inneren Zusammenhang stehen, sondern sich durch den Unfall letztlich nur das allgemeine Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat, trägt der Schädiger.

- 297 Derartige Fälle sind jedoch – zumindest was das Vorliegen einer Bagatellverletzung anbelangt – sehr selten, da für die Geringfügigkeit der Verletzungen die gleichen Grundsätze gelten, die der Senat zur Versagung des Schmerzensgeldes nach § 253 Abs. 2 BGB (bzw. der alten Fassung gemäß § 847 BGB) bei „Bagatellverletzungen“ entwickelte. Der BGH spricht hier deutlich von „*strengen Anforderungen*“ an die Haftungsbegrenzung des so genannten Bagatelfalles<sup>1477</sup> und betonte – zuletzt in einer Entscheidung vom 16.3.2004<sup>1478</sup> – erneut, dass mit einer

*„Bagatelle im Sinne der Rechtsprechung nur solche Beeinträchtigungen gemeint sind, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Primärverletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein.“<sup>1479</sup>*

In den bislang zu entscheidenden Fällen lagen jeweils leichte HWS-Schleudertraumen<sup>1480</sup> bzw. in einem Falle eine kräftige Ohrfeige<sup>1481</sup> vor, – nach Auffassung des BGH allesamt keine „Bagatellverletzungen“, die eine Zurechnung ausschließen würden. (Die Vorinstanzen hatten dies zumeist anders bewertet). Mit Urteil vom 16.3.2004 hat der BGH seine Auffassung bekräftigt, wonach im Falle eines HWS-Syndroms mit allerdings dauerhafter Minderung der MdE von 10 % und behaupteter psychischer Fehlverarbeitung das Gericht sich nicht darauf beschränken dürfe, die objektiv messbaren Verletzungsfolgen abzuklären und zum Gegenstand seiner Entscheidung zu machen. Stattdessen müsse auch ein **psychiatrisches Sachverständigengutachten** eingeholt werden, um abzuklären, ob eine unfallveranlasste psychische Beeinträchtigung<sup>1482</sup> eingetreten ist.<sup>1483</sup> Knapper fiel der Kommentar des BGH in seiner Entscheidung insofern aus: „*Das vom Kl. erlittene HWS-Schleudertrauma, das... zu einer sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit... führte, geht darüber* (ergänze: über eine „Bagatellverletzung“) *hinaus*“.<sup>1484</sup>

- 298 **bb) Zielrichtung der Neurose.** Entscheidende Bedeutung kommt auch der „Zielrichtung“<sup>1485</sup> der Neurose zu. Erhält die seelische Störung durch eine auch unbewusste Begehrenvorstellung oder die Ausnutzung einer vermeintlichen Rechtsposition ihr Gepräge und wird der Unfall zum Anlass genommen, „latente innere Konflikte zu kompensieren und flüchtet (der Geschädigte) sich so in eine Neurose, die keinen inneren Bezug zu dem Unfallgeschehen mehr aufweist, sondern bei der sich dieses Geschehen nur als ein durch beliebige andere Ereignisse auswechselbarer Kristallisierungspunkt für neurotische Fehlverarbeitung darstellt“, so sieht man eine nicht erstattungsfähige **Renten-** oder **Begehrungsneurose** als gegeben an.<sup>1486</sup> Für diese Fälle „des Strebens nach Versorgung“ wird der Zurechnungszusammenhang mit dem Unfallereignis verneint, worauf der BGH<sup>1487</sup> erneut hingewiesen hatte und in der Entscheidung aus 2012 noch ergänzend ausführte, dass dieser Ansicht auch nicht entgegenstehe, dass „der Begriff der Unfalls- oder Rentenneurose in medizinischen Fachkreisen abgelehnt“ werde.

Ist die Fehlverarbeitung des Unfallereignisses dagegen auf einen Punkt beschränkt (Beispiel: LKW-Unternehmer fühlt sich außerstande, einen LKW zu führen, versucht aber im Übrigen sein Gewerbe aufrechtzuerhalten<sup>1488</sup>) oder liegt allgemein eine psychische Störung vor, in der sich die Autragung neurotischer Konflikte auf der somatischen Ebene abspielt, ohne dass dabei der Versorgungscharakter eine Rolle spielt,<sup>1489</sup> so sei noch von einer dem Schädiger zuzurechnenden „**Konversionsneurose**“ auszugehen. Dabei dürfen an den Nachweis des Vorliegens einer zurechenbaren Konversionsneurose keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. So spricht der BGH<sup>1490</sup> – auf den sich auch das OLG Stuttgart<sup>1491</sup> bezog – im Umkehrschluss auch von „den strengen Anforderungen, die hiernach an die Ausgrenzung psychischer Schadenfolgen aus der Ersatzpflicht des Schädigers zu stellen sind...“.

<sup>1477</sup> BGH VersR 1998, 201.

<sup>1478</sup> BGH NZV 2004, 344 (345).

<sup>1479</sup> Vgl. im Übrigen auch Kapitel V 2 S. 89 → Rn. 206 ff.

<sup>1480</sup> BGH NJW 2004, 1945; VersR 2000, 372; VersR 1998, 200 f.

<sup>1481</sup> BGH VersR 1997, 752.

<sup>1482</sup> Vgl. Stevens NZV 2008, 383.

<sup>1483</sup> BGH NZV 2000, 121.

<sup>1484</sup> BGH NJW 2004, 1945 (1946).

<sup>1485</sup> BGH BeckRS 2015, 05264.

<sup>1486</sup> Brandt VersR 2005, 616; BGH NJW 2004, 1945 (1946); ZfS 1993, 190 (191).

<sup>1487</sup> BGH NJW 2012, 2964.

<sup>1488</sup> BGH VersR 1963, 261 (262).

<sup>1489</sup> OLG Braunschweig VersR 1991, 557.

<sup>1490</sup> BGH NJW 1993, 1523.

<sup>1491</sup> OLG Stuttgart BeckRS 2012, 16448.